

Anforderungen Brandschutz bei Veranstaltungen im Freien

1. Flächen für den Feuerwehreinsatz, Löschwasserversorgung

- Die „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ gelten für Privatgrundstücke, jedoch nicht für öffentliche Verkehrsflächen. Die Richtlinien können aber bei der Beurteilung von notwendigen Freiflächen bei Veranstaltungen als Orientierung herangezogen werden.
- Durchfahrten für die Feuerwehr sollen eine Mindestbreite von 4,0 m haben. Auf Teilstücken bis zu max. 12 m können auch Breiten von 3,5 m zugestanden werden. Je nach örtlichen Gegebenheiten und beim erforderlichen Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen können auch größere Breiten erforderlich werden. Auf ausreichende Ausweichflächen für die Besucher ist zu achten.
- An Durchfahrten durch das Veranstaltungsgelände ist alle 100 m eine Bewegungsfläche mit einer Fläche von mind. 7 m x 12 m vorzusehen. Bestehende Gebäude und Gebäudeteile sowie Fliegende Bauten, Buden und Stände müssen zur Sicherstellung von Lösch- und Rettungsmaßnahmen bis zu einer Entfernung von max. 50 m mit Löschfahrzeugen erreicht werden können; auch hier sind Bewegungsflächen erforderlich. Die Bewegungsflächen müssen mind. 7 m x 12 m groß sein. Kleinere Abstände und Entfernungen bzw. größere Bewegungsflächen können im Einzelfall erforderlich sein.
- Die lichte Höhe für die Durchfahrt von Feuerwehrfahrzeugen muss mind. 3,5 m betragen. Dies ist insb. bei Leitungsüberführungen und Dekorationen zu beachten. Falls der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erforderlich ist, darf dieser nicht beeinträchtigt werden.
- Zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges an bestehenden Gebäuden muss der Einsatz der erforderlichen Rettungsgeräte (tragbare Leitern bzw. Hubrettungsfahrzeuge) möglich sein.
- Gebäudezugänge, Notausgänge, Löschwasserentnahmestellen, Feuerwehrschränke und Löschwassereinspeisestellen müssen von den allgemein zugänglichen Verkehrsflächen frei zugänglich sein (Mindestbreite 1,25 m). Feuerwehrzufahrten auf Grundstücken müssen mit den für einen Einsatz erforderlichen Lösch- bzw. Hubrettungsfahrzeugen erreicht und befahren werden können.
- Straßennamen, Hausnummern, Hinweiszeichen auf Brandschutzeinrichtungen, u.s.w. müssen von den allgemein zugänglichen Verkehrsflächen aus erkennbar sein.
- Tore, Zäune und Abschränkungen in Zufahrten müssen von der Feuerwehr leicht geöffnet werden können.
- Die erforderlichen Flächen sind ständig frei zu halten. Hierunter fallen auch Bestuhlungen, Sonnenschirme, Vordächer von Buden, u. s. w. kleine Teilflächen, die im Gefahrenfall leicht und schnell weggeräumt werden können (z. B. Spielstraßen), können im Einzelfall unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zugestanden werden. Bei der Beurteilung sollte jedoch immer bedacht werden: „Wer räumt was in welcher Zeit wohin?“
- Hydranten dürfen nicht verstellt werden und sind ständig frei zugänglich zu halten. Hydranten für Feuerlöschzwecke dürfen nicht für die Trinkwasserversorgung oder andere Zwecke verwendet werden.

2. Rettungswege

- Als Richtmaß für die erforderlichen Rettungswegbreiten im Freien kann die Vorgabe der VStättV herangezogen werden (600 Personen je 1,2 m Ausgangsbreite).
- Es müssen immer mind. zwei Fluchtrichtungen ermöglicht werden.
- Gefahren durch Staubbildungen vor engen Durchgängen und Tunnels sind zu beachten
- Das Anfahren der Feuerwehr und des Rettungsdienstes soll durch flüchtende Personen nicht unmöglich gemacht werden.
- Rettungswege müssen auch bei Dunkelheit sicher begehbar sein und müssen ggf. beleuchtet werden. Je nach Art der Veranstaltung kann es erforderlich sein die Beleuchtung netzunabhängig auszuführen.
- Rettungswege werden von der Genehmigungsbehörde in Abstimmung mit den Fachdienststellen festgelegt. Abweichungen von den Festlegungen sind nicht zulässig.
- Kabel- und Rohrverlegungen in Flucht- und Rettungswegen sind nicht zulässig, auch wenn hierzu begehbare Kabelkanäle verwendet werden.
- Marktschirme und Stehtische dürfen in Flucht- und Rettungswegen nicht aufgestellt werden.

3. Sicherheitsabstände

- Bei aneinander gebauten Buden, Zelten, Ständen u. s. w. sind in Abständen von max. 40 m Schutzstreifen von mind. 5 m freizuhalten. Größere Abschnitte sind vertretbar, wenn keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen oder wenn Kompensationsmaßnahmen vorhanden sind.
- Von Ständen, Buden u. s. w. soll keine Brandüberschlagsgefahr auf bestehende Gebäude ausgehen. Dies kann z. B. durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 - ausreichender Abstand,
 - Stände mit geringen Brandlasten und Brandgefahren,
 - zum Gebäude hin geschlossene Stände bzw. Fahrzeuge aus überwiegend nicht brennbaren Stoffen,
 - Marktschirme und Stehtische sind als unkritisch zu sehen.

4. Besondere Gefahren

- Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können.
- Flüssiggasversorgungs- und Verbrauchseinrichtungen sind nach den Technischen Regeln Druckgase „TRG 280“, den Technischen Regeln Flüssiggas (TRF 1996) und der Unfallverhütungsvorschrift „Verwenden von Flüssiggas“ (BGV D34) zu errichten und zu betreiben. Die Prüfbestätigung über die Sachkundigenprüfung ist am Betriebs- / Veranstaltungsort vorzuhalten. Die Beurteilung der Betriebssicherheit der Anlagen ist nicht Aufgabe der Feuerwehr.

Es darf nur die jeweils im Betrieb befindliche Flüssiggasflasche im Stand aufgestellt werden. Die Brennstoffbehälter müssen für Lösch- und Kühlmaßnahmen zugänglich sein. Die Verbrauchseinrichtungen und die Flüssiggasflaschen müssen standsicher aufgestellt werden. Reserveflaschen und entleerte Flaschen dürfen nicht im Stand aufbewahrt werden. Flüssiggas-

flaschen die sich außerhalb des Standes befinden müssen in einem absperrbaren Flaschenschrank aus nichtbrennbarem Material aufgestellt werden.

- An Ständen, an denen mit offenem Feuer umgegangen wird, oder in denen sich Flüssiggasanlagen befinden, ist mind. ein für die vorhandenen Brandklassen geeigneter tragbarer Feuerlöscher betriebsbereit, gut sichtbar und zugänglich vorzuhalten.
- Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen richtet sich nach der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV). Die Überwachung von gewerblichen Pyrotechnikern ist Aufgabe der Gewerbeaufsicht bei den Regierungen. Die Gewerbeaufsicht soll bei Außenfeuerwerken den Abbrennplatz besichtigen, wenn es zum Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern geboten scheint. Bei der Vorführung in Theatern und ähnlichen Einrichtungen ist eine Erlaubnis der Stadt notwendig. Bei der Vorführung vor Besuchern ist zusätzlich eine Erprobung im Beisein der Brandschutzdienststelle erforderlich.
- Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen.

5. Organisatorische Maßnahmen

- Jeder Verkaufsstand muss mit einem amtlich zugelassenen und geprüften Handfeuerlöscher mit einem Löschmittelinhalt von mindestens 6kg ausgestattet sein. Der Handfeuerlöscher muss für die Brandklassen A,B geeignet sein.
- Verkaufsstände mit Friteusen müssen zusätzlich mit einem ausreichend dimensionierten und zugelassenen sowie geprüften Fettbrandlöscher ausgestattet sein.
- Während der Veranstaltung muss ein verantwortlicher Leiter oder eine von ihm beauftragte Person ständig anwesend und erreichbar sein. Diese Person ist für die Einhaltung der festgesetzten Sicherheitsvorkehrungen verantwortlich.
- Ein Brandsicherheitsdienst der Feuerwehr ist bei Straßenfesten, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen in der Regel nicht erforderlich. Bei Veranstaltungen mit Fest- und Versammlungszelten mit mehr als 5000 Besucherplätzen und bei Zirkuszelten mit mehr als 1500 Besucherplätzen ist eine Brandsicherheitswache nach Nr. 6.5.1 FIBauR notwendig. Bei anderen Veranstaltungen kann im Einzelfall eine Sicherheitswache sinnvoll oder erforderlich sein. Die Feuerwehr-Sicherheitswache ist rechtzeitig mindestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Stadt Pfaffenhofen a.d. IIm schriftlich zu beantragen, die Kosten für die Sicherheitswache sind vom Veranstalter zu tragen.
- Der Veranstalter ist verpflichtet sich selbst über Wetterwarnungen zu informieren. Der Deutsche Wetterdienst bietet hierzu entsprechende Dienstleistungen und Beratungen an. Unter www.dwd.de können die aktuellen Wetterwarnungen abgerufen werden. Der Veranstalter hat eigenverantwortlich entsprechende Maßnahmen bis hin zum Absagen der Veranstaltung zu veranlassen.